

**Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2014/2015 an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2014/2015)**

Vom 10. Juli 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-36)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2014/2015 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Akademische Logopädie (Bachelor)	25	x [*]	x [*]	x [*]	x [*]	x [*]	x [*]			
Biochemie (Bachelor)	62	0	55	0	48	0				
Biologie (Bachelor)	219	0								
Biologie, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	8	0								
Biologie (Master)	73	33								
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	26	0								
Biologie, Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen (Staatsexamen)	26	0								
Biomedizin (Bachelor)	31	0	25	0	19	0				
Biomedizin (Master)	16	0	16	0						
Business Management (Master)	80	47	71	42						
Cultural Landscapes (Master)	5									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	150	0	140	0	319	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	49	0	47	0	45	0				
Economics (Master)	20	14	19	13						
Geistigbehindertenpädagogik, Sonderpädagogische Fachrichtung, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	44	0	42	0	42	0	37	0		

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zahnmedizin (Staatsexamen)	53	50	49	47	46	43	43	42	43	42

x¹⁾ Kein Studienangebot vorhanden, Studiengang wurde aufgehoben bzw. befindet sich im Aufbau

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2015 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Akademische Logopädie (Bachelor)	0	18	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾			
Biochemie (Bachelor)	0	58	0	51	0	45				
Biologie (Bachelor)	0	198								
Biologie, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	0	7								
Biologie (Master)	33	72								
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0	26								
Biologie, Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen (Staatsexamen)	0	25								
Biomedizin (Bachelor)	0	28	0	22	0	17				
Biomedizin (Master)	0	16	0	16						
Business Management (Master)	50	76	45	67						
Cultural Landscapes (Master)	0									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	0	145	0	136	0	309				
Didaktik der Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	48	0	46	0	44				
Economics (Master)	15	19	14	18						
Geistigbehindertenpädagogik, Sonderpädagogische Fachrichtung, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	43	0	41	0	41	0	36		
Körperbehindertenpädagogik, Sonderpädagogische Fachrichtung, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	29	0	28	0	29	0	25		
Lebensmittelchemie (Bachelor)	0	27	0	22	0	20				
Lernbehindertenpädagogik, Sonderpädagogische Fachrichtung, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	46	0	43	0	44	0	39		
Medienkommunikation (Bachelor)	0	84	0	76	0	119				
Medienkommunikation (Master)	0	19	0	10						
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	151	149	146	144						
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen) (Ausbaukohorten)	0	0	15	15						

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	144	144	144	144	144	144				
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen) (Ausbaukohorten)	15	15	15	15	5	5				
Mensch-Computer-Systeme (Bachelor)	0	34								
Pädagogik, Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Pädagogik, Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Pädagogik, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Pädagogik bei Verhaltensstörungen, Sonderpädagogische Fachrichtung, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	43	0	41	0	41	0	36		
Pharmazie (Staatsexamen)	45	43	41	39	38	36	34	33		
Psychologie (Bachelor)	57	95	51	85	46	116				
Psychologie (Master)	61	70	35	54						
Sonderpädagogik, Hauptfach mit 85 ECTS- Punkten (Bachelor)	0									
Sonderpädagogik, Nebenfach mit 60 ECTS- Punkten (Bachelor)	0									
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund- und Realschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0	12								
Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Gesundheit und Bewegungspädagogik“, Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Bachelor)	0	20	0	17	0	15				
Sprachheilpädagogik, Sonderpädagogische Fachrichtung, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	41	0	39	0	40	0	35		
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	62	0	49	0	39				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor)	0	529	0	386	0	364				
Wirtschaftswissenschaft, Nebenfach mit 60 ECTS- Punkten (Bachelor)	0									
Zahnmedizin (Staatsexamen)	52	51	48	47	45	44	42	43	42	43

x¹⁾ Kein Studienangebot vorhanden, Studiengang wurde aufgehoben bzw. befindet sich im Aufbau

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen und -zeiten in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2014/2015 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2015 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 10. Juli 2014 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10. Juli 2014, Nr. E 2-H2413.3.WÜR/9/17.

Würzburg, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Alfred Forchel
Präsident